

II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. April 2002

1. Anträge zum II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz

I.

Art. 9: Streichen im Nachtragsgesetz.

Art. 11 Abs. 1 (neu im Nachtragsgesetz): Erwerbstätige haben Anspruch auf Ausbildungszulagen, wenn die Kinder in der Schweiz oder in einem Staat wohnen, für den das Abkommen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit gilt.

Art. 11 Abs. 1 und 2: Art. 11 Abs. 1 und 2 werden zu Art. 11 Abs. 2 und 3.

Art. 11bis (neu): Streichen im Nachtragsgesetz.

2. Auftrag an die Regierung¹

Die Regierung wird beauftragt, dem Grossen Rat zusammen mit der Vorlage zum Postulat 43.99.10 «Keine Kürzung des Anspruchs auf Kinderzulagen» eine Vorlage in Erfüllung der Motion 42.98.08 «Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen » zu unterbreiten.

¹ Art. 95 des Grossratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt GRR).